

Individuellen Wünschen zeitgemäß begegnen Herausforderungen des Grabgestaltungsrechts

Vor einigen Monaten sorgte ein Fall aus dem Bereich des Grabgestaltungsrechts bundesweit für Aufsehen.¹ Ein Einzelfall? Dennoch lädt er ein, über die Auswirkungen auf die Bestattungskultur nachzudenken.



Ein Ehepaar aus Baden-Württemberg hatte auf dem Grab seines verstorbenen Sohnes eine durch einen Künstler gefertigte, anderthalb Meter hohe und mit gelb-orangener Farbe bestrichene Statue des Verstorbenen errichten lassen. Zusätzlich wurde auf dem Grab eine Tafel angebracht, deren Text die christliche Vorstellung der Auferstehung thematisierte. Die Friedhofsträgerin gab in der Folge an, zumindest eine Beschwerde eines anderen Nutzers erhalten zu haben und ordnete nach verschiedenen Gesprächen mit den Eltern auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses die Entfernung der Grabskulptur an. Die hiergegen gerichtete, auch mit Unterstützung der Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e.V. betriebene Klage wurde durch das VG Stuttgart abgewiesen.² Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil wurde durch den VGH Baden-Württemberg abgelehnt.³ Daraufhin wurde die Skulptur zwar von der Grabstelle entfernt; die Grabnutzungsrechtinhaber setzen sich aber über verschiedene Initiativen nach wie vor dafür ein, dass es zu einer Neu-Errichtung kommen kann.⁴ Es würde den Rahmen der vorliegenden Rubrik bei weitem sprengen, alle relevanten und für die Fachwelt interessanten Details darzulegen. Der Fall regt aber ganz allgemein dazu an, über den Zustand des deutschen Grabgestaltungsrechts und dessen Auswirkungen auf die Bestattungskultur nachzudenken.

Der VGH Baden-Württemberg stützt die Zulässigkeit der Beseitigung zunächst auf folgende Erwägungen: „Grundsätzlich sind die Angehörigen oder sonstigen Grabnutzungsberechtigten berechtigt, die Grabstätte in einer ihrem ästhetischen oder religiösen Empfinden entsprechenden Weise zu gestalten und gärtnerisch zu pflegen. Diese Gestaltungsfreiheit ist Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG (...). Nach ständiger Rechtsprechung ist dieses Recht jedoch begrenzt durch den Anstaltszweck des Friedhofs. Dieser besteht (...) darin, Sorge für eine würdige Totenbestattung zu tragen und Friedhofsbesuchern einen Ort der Andacht zu gewähren (...). Da es sich bei einem Friedhof um eine Ansammlung von verschiedenen Grabflächen handelt, kann die einzelne Grabstätte dabei nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist immer im Kontext mit den anderen Grabstätten zu sehen. Das äußere Bild des Friedhofs wird auch durch das Aussehen einzelner Grabstätten mitbestimmt. Hierbei ist zu beachten, dass sich auch die anderen Friedhofsnutzer auf die jeweils einschlägigen Grundrechte, etwa der allgemeinen Handlungsfreiheit

und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berufen können. Wie die Kläger zu Recht vortragen, müssen Nutzer eines Friedhofs insoweit eine „Grundspannung“ aushalten. Das Recht auf individuelle Grabgestaltung kann aufgrund des Gemeinschaftsbezugs jedoch nicht schrankenlos sein, sondern unterliegt den Beschränkungen, die sich aus dem Gemeinschaftscharakter des Friedhofs ergeben (...). Der Friedhofsträger hat mithin Vorsorge zu treffen, dass die verfassungsimmanenten Schranken – das sind auch die Grundrechte anderer – nicht überschritten werden. Was einer würdigen Bestattung und einem ungestörten Totengedenken entspricht, ist nach ganz herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und danach zu entscheiden, was ein sogenannter „gebildeter Durchschnittsbetrachter“ darunter versteht (...). Hierdurch sollen Spannungen ausgeglichen werden, die durch naturgemäß differierende religiöse und künstlerisch-ästhetische Meinungen einer Vielzahl von Nutzern, wie sie auf Friedhöfen zusammentreffen, bestehen. Bei der Beurteilung ist daher weder auf den besonders geschulten, kunstsachverständigen oder empfindsamen Betrachter, noch auf die Ansicht solcher Menschen abzustellen, die ästhetischen Eindrücken gegenüber gleichgültig sind (...), sondern auf den „gebildeten Durchschnittsbetrachter“, der zwischen diesen Personenkreisen steht. Mit Blick auf den oben ausgeführten Gemeinschaftscharakter eines Friedhofs und der Vielzahl in Ausgleich zu bringenden Auffassungen ist die Heranziehung dieses Maßstabs entgegen der Auffassung der Kläger nicht zu beanstanden.“⁵ Nach Auffassung des Gerichts könnten diese Erwägungen auch Eingriffe in die Religions-, die Kunst- und die Meinungsfreiheit rechtfertigen.⁶

Auch der Umstand, dass das geltende Grabgestaltungsrecht den bestattungskulturellen Wandel der letzten Jahrzehnte in keiner Weise widerspiegelt, war aus Sicht des VGH irrelevant: „Keine Richtigkeitszweifel begründet auch der Vortrag, das Verwaltungsgericht hätte bei der Bildung des Durchschnittsmaßstabs berücksichtigen müssen, dass sich in den letzten Jahrzehnten ein „eklatanter Wandel“ der deutschen Bestattungskultur vollzogen habe. Mit der Begründung, dass sich die „gravierende Umwälzungen des Friedhofs- und Bestattungswesens“ in der Zunahme von Feuerbestattungen, Seebestattungen, Grabgemeinschaftsanlagen, Bestattungswäldern zeigten, legen die Kläger nicht dar, dass sich dieser Umbruch gerade auch in Form,

Größe und Farbe der Gestaltung von Grabmalen manifestiert, sondern verweist auf gänzlich andere Bestattungsformen, die neben „normalen“ Friedhöfen existieren.“⁷

Ungeachtet aller formaljuristischen Feinheiten können die betreffenden Ausführungen des VGH nicht überzeugen. Dass sich das Gericht zunächst einmal hinter die „ständige Rechtsprechung“ zum „gebildeten Durchschnittsbetrachter“ zurückzieht, mag nachvollziehbar sein, enttäuscht aber gleichwohl. Denn der „gebildete Durchschnittsbetrachter“ ist seit jeher ein gekünsteltes Konstrukt, das es erlaubt (und auch ermöglichen soll), theoretisch jede „aus der Reihe tanzende“ Grabgestaltung zu verbieten. Es liegt bei derartigen „Rechtsfiguren“ auf der Hand, dass allzu schnell der persönliche Geschmack der jeweiligen Entscheider als Einschätzung eines „gebildeten Durchschnittsbetrachters“ ausgeflaggt wird. Essenziell wäre es daher, zur Konkretisierung der „Durchschnittsauffassungen“ auf die reichhaltig vorhandene Expertise ausgewiesener Akteure der Friedhofs- und Bestattungskultur zurückzugreifen und vor allem auch die Empirie zu den bestens belegten Änderungen der Bestattungskultur hinzuzuziehen. Das gesamte Konstrukt ist daher seit langem nicht mehr zeitgemäß und rechtlich bedenklich. Es ist also durchaus an der Zeit, dass die Rechtsprechung hier neue Wege einschlägt, wengleich sich hierdurch aufgrund einzelfallbezogener Bewertungen ein Mehr an Arbeit ergeben mag.

Starke Grundrechte der Religions- und Kunstfreiheit Kritikwürdig ist aber vor allem die Art und Weise der grundrechtlichen Prüfung durch das Gericht. Angelegt wird nämlich vor allem der verfassungsrechtlich schwache Maßstab der allgemeinen Handlungsfreiheit. Weder das erstinstanzliche Gericht, noch der VGH haben die starken Grundrechte der Religions- und Kunstfreiheit in der durch das Bundesverfassungsgericht geforderten Weise geprüft, weil diese Grundrechte letztlich durch dieselben Erwägungen eingeschränkt werden könnten wie die allgemeine Handlungsfreiheit. Diese Sichtweise dürfte schon deshalb methodisch nicht korrekt sein, weil so letztlich alle Spezialgrundrechte, für die spezielle Eingriffsrechtfertigungen gelten, obsolet wären. Es liegt angesichts der extrem weiten Eingriffsrechtfertigungsmöglichkeiten bei Art. 2 Abs. 1 GG auf der Hand, dass derartige verfassungsrechtliche Zuweisungen den Grundrechtsschutz unterminieren.

Auch die Ausführungen zum – aus Sicht des VGH nicht relevanten – Wandel der Bestattungskultur sind fehlerhaft. Der Senat ist der Ansicht, dass „Feuer-, Seebestattungen, Grabgemeinschaftsanlagen, Bestattungswälder“ vorliegend irrelevante „gänzlich andere Bestattungsformen, die neben „normalen“ Friedhöfen existieren“, darstellen würden. Hierzu nur kurz Folgendes: das deutsche Recht kennt als „Bestattungsformen“ lediglich die Erd- und die Feuerbestattung.⁹ Im Rahmen von Feuerbestattungen mit Totenasche befüllte Urnen werden aber nicht „neben Friedhöfen“, sondern auf Friedhöfen beigesetzt. Ebenso ist jeder deutsche Bestattungswald als Friedhof gewidmet und befindet sich daher als solcher in gemeindlicher oder kirchlicher Trägerschaft. Auch Bestattungswälder sind daher öffentliche Friedhöfe und existieren nicht „neben „normalen“ Friedhöfen“. Gleiches gilt für Grabgemeinschaftsanlagen, die stets auf konventionellen Friedhöfen angelegt werden. Die entsprechenden Aussagen des Gerichts – die dem Senat als Beleg für einen fehlenden Wandel der Bestattungskultur dienen – stimmen also nicht mit der Rechtslage und auch nicht mit der Wirklichkeit überein.



Grabskulptur, die wieder abgebaut werden musste. „Der Fall“ landete vor Gericht.

Über Geschmack lässt sich bekanntlich streiten. Ob eine Grabgestaltung gefällt oder nicht, liegt also zunächst einmal im Auge des Betrachters. Dabei dürfte es unstrittig sein, dass Grabgestaltungen, die eine polizeirechtlich greifbare Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bewirken, eine rechtlich relevante Grenze überschreiten. Im Übrigen aber lässt sich nicht bestreiten, dass Menschen individuelle Auffassungen, Wünsche und Geschmäcker haben und dass diese Individualität nicht vor dem Friedhof „haltmacht“. Für Friedhofsträger eröffnen individuelle Grabgestaltungen vor allem eine Chance: Zeitgemäße Friedhofsflächen sind resilienter gegen die allgemein beklagte „Flucht vom Friedhof“. Es ist daher rechtlich wie bestattungskulturell bedauerlich, dass in der vorliegenden Konstellation die Möglichkeit vertan wurde, wichtige Weichenstellungen für ein zeitgemäßes Grabgestaltungsrecht vorzunehmen.

Prof. Dr. Dr. Tade M. Spranger, Bonn

¹ Siehe nur: <https://www.bild.de/regional/baden-wuerttemberg/urteil-gericht-verbietet-orangefarbenes-grabmal-auf-friedhof-6627b6f225ea15159e3ec4e4> (26.03.2025); <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/heilbronn/wallhausen-urteil-klart-grenzen-fuer-individuelles-grabmal-100.html> (26.03.2025); <https://www.swp.de/lokales/craillsheim/figurenstreit-in-wallhausen-leerer-steinsockel-soll-ein-mahnmal-sein-77617669.html> (26.03.2025).

² VG Stuttgart, Urt. v. 16.04.2024, Az. 6 K 943/23.

³ VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 07.10.2024, Az.: 1 S 800/24.

⁴ <https://www.friedhof-kultur.de/> (26.03.2025).

⁵ VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 07.10.2024, Az.: 1 S 800/24, Rn. 6 f. bei Juris.

⁶ VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 07.10.2024, Az.: 1 S 800/24, Rn. 10 ff. bei Juris.

⁷ VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 07.10.2024, Az.: 1 S 800/24, Rn. 16 bei Juris.

⁸ Siehe bereits Spranger, Die Beschränkungen des kommunalen Satzungsgebers beim Erläss von Vorschriften zur Grabgestaltung, 1999.

⁹ Siehe etwa §§ 34, 35 BestattG BW.



Zur Person

Prof. Dr. Dr. Tade Matthias Spranger ist seit 1995 auf alle Fragen des Friedhofs- und Bestattungsrechts spezialisiert, was sich in umfassender Publikations-, Vortrags- und Beratungstätigkeit widerspiegelt. Er ist zudem Rechtsanwalt bei Rittershaus Rechtsanwälte in Mannheim.

Kontakt: tade.spranger@rittershaus.net